



**Satzungs-
änderungsanträge
an die
Landesversammlung 2018**

*Landesversammlung der Jungen Union
Bayern am 28. und 29. Juli, Friedberg*

Herausgeber: JU Landesgeschäftsstelle, Franz Josef Strauß-Haus
Mies-van-der-Rohe-Str. 1, 80807 München
Verantwortlich: Nicola Gehringer,
Landesgeschäftsführerin der JU Bayern

Redaktion: Marcel Escher, Alexandra Kinshofer

Auflage: Juli 2018

(Stand: 25.07.2018)

Inhaltsverzeichnis

	Antrag-Nr.
M	
Aufstellung eigener Jungen Listen zur Kommunalwahl Antragssteller: Landesvorstand	M 1
Gastmitgliedschaften Antragssteller: Landesvorstand	M 2
Wiedereinführung des SU-Bezirksbeauftragten Antragssteller: Auszubildenden & Schüler Union in Bayern e.V.	M 3

Landesversammlung 2018	28./29. Juli 2018
<p style="text-align: center;">Antrag Nr. M 1 Aufstellung eigener Jungen Listen zur Kommunalwahl</p>	<p>Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung</p>
<p style="text-align: center;">Antragsteller: Landesvorstand</p>	

Die Landesversammlung der Jungen Union Bayern möge beschließen:

1 Es wird folgender neuer Abschnitt eingefügt:

2 5. Abschnitt: Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern zur Kommunalwahl

3 **§ 52 Aufstellung eigener Bewerberinnen und Bewerber zur Kommunalwahl**

4 Verbände der Jungen Union können eigenständig an Gemeinderats-, Stadtrats- und
5 Kreistagswahlen sowie an den Wahlen der Mitglieder von Bezirksausschüssen in Stadtteilen
6 teilnehmen. Die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt nach Maßgabe der
7 nachstehenden Vorschriften. Über die Erhebung von Mandatsträgerbeiträgen entscheidet
8 der Landesausschuss im Rahmen seines Finanzstatuts.

9 **§ 53 Aufstellungsversammlungen zu Kommunalwahlen**

10 (1) Die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber für die Gemeindewahlen erfolgt durch die
11 Ortsmitgliederversammlung, in kreisfreien Städten durch die Kreisversammlung.

12 (2) Reicht das Gebiet des Ortsverbands über das der Gemeinde hinaus, nehmen nur
13 diejenigen Mitglieder an der Versammlung teil, die nach den gesetzlichen Vorschriften in
14 der Gemeinde wahlberechtigt sind. Reicht das Gebiet der Gemeinde über das des
15 Ortsverbands hinaus, erfolgt die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber auf einer
16 gemeinsamen Versammlung aller beteiligten Ortsverbände. Satz 1 gilt entsprechend.

17 (3) In den kreisfreien Städten München und Augsburg tritt an die Stelle der
18 Kreisversammlung die Bezirksversammlung.

19 (4) In der kreisfreien Stadt Nürnberg erfolgt die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber
20 durch eine besondere Versammlung (Stadtversammlung). Diese besteht aus den
21 Mitgliedern der Bezirksversammlung nach § 27 Abs. 1 lit. a und lit. b, die von den
22 Kreisverbänden im Stadtgebiet entsandt werden. Die Versammlung wird vom
23 Bezirksvorsitzende geleitet, soweit dieser aus einem Kreisverband im Stadtgebiet stammt.
24 Ist dies nicht der Fall leitet der Kreisvorsitzende des Kreisverbandes mit den meisten
25 wahlberechtigten Mitgliedern die Versammlung. Er führt den Vorsitz.

26 (5) Die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber für Bezirksausschüsse in Stadtbezirken,
27 deren Mitglieder in öffentlichen Wahlen gewählt werden, erfolgt durch die
28 Ortsmitgliederversammlung. Reicht das Gebiet des Ortsverbands über den Stadtbezirk
29 hinaus, nehmen nur diejenigen Mitglieder an der Versammlung teil, die nach den
30 gesetzlichen Vorschriften im Stadtbezirk wahlberechtigt sind. Reicht das Gebiet des
31 Stadtbezirks über das des Ortsverbands hinaus, erfolgt die Wahl der Bewerberinnen und

1 Bewerber auf einer gemeinsamen Versammlung aller beteiligten Ortsverbände. Satz 2 gilt
2 entsprechend. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden des Ortsverbands einberufen, der
3 die meisten wahlberechtigten Mitglieder stellt. Er führt den Vorsitz.

4 (6) In Landkreisen wählt die Kreisversammlung die Bewerberinnen und Bewerber für die
5 Landkreiswahlen.

6 (7) Tagt in den Fällen von Abs. 1 und 6 die Kreisversammlung als Delegiertenversammlung,
7 tritt an deren Stelle eine besondere Delegiertenversammlung, sofern die Mehrheit der
8 Delegierten früher als zwei Jahre vor dem Wahltermin der betreffenden Gemeinde- oder
9 Landkreiswahl gewählt wurde. Dies gilt entsprechend für Fälle von Abs. 3 und 4. Die
10 Mitglieder dieser Versammlung werden nach den Maßstäben des § 23 Abs. 3 bzw. 27 Abs. 1
11 und 2 gewählt.

12 **§ 54 Bestimmungen für Aufstellungsversammlungen**

13 (1) Für Aufstellungsversammlungen gilt die Verfahrensordnung des 4. Abschnitts, soweit
14 dieser Abschnitt keine abweichenden Bestimmungen enthält.

15 (2) An der Wahl von Bewerberinnen und Bewerbern können sich nur Delegierte oder
16 Mitglieder beteiligen, die nach den gesetzlichen Vorschriften im jeweiligen Wahl- oder
17 Stimmkreis oder in der betreffenden Gebietskörperschaft wahlberechtigt sind.

18 (3) Die Bestimmungen der Wahlgesetze sind zu beachten.

19 **§ 55 Rechte der Vorstände und des Landesschiedsgerichts**

20 (1) Den Vorständen der Verbände steht ein Vorschlagsrecht für Bewerberinnen und
21 Bewerber zu. Die Vorschläge sind von den Delegiertenversammlungen zu behandeln. § 13
22 Abs. 3 S. 3 gilt entsprechend für alle höheren Verbände.

23 (2) Dem Landesvorstand steht bei der Wahl von Bewerberinnen und Bewerbern ein
24 Einspruchsrecht zu. Der Antrag auf Erhebung eines Einspruchs kann von den Vorsitzenden
25 der höheren Verbände binnen einer Frist von zwei Wochen nach der
26 Aufstellungsversammlung gestellt werden. Der Landesausschuss hat binnen zweier Wochen
27 zu entscheiden. Wird ein Einspruch erhoben, muss die Wahl wiederholt werden; sie ist
28 endgültig.

29 (3) Über Verstöße gegen Bestimmungen dieses Abschnitts entscheidet das
30 Landesschiedsgericht. § 49 Abs. 2 gilt entsprechend, sofern nicht gleichzeitig ein Verstoß
31 gegen die Wahlgesetze vorliegt.

32 Die nachfolgenden Abschnitte und Paragraphen verschieben sich entsprechend.

Begründung:

Zur Kommunalwahl 2020 soll es wieder eine Möglichkeit geben, sog. „JU Listen“ aufzustellen. Die Aufstellung von Jungen Listen ermöglicht es, speziell jugendpolitische Themen gezielt in die Ortspolitik einzubringen und umzusetzen. Aktiven jungen Menschen aus dem vorpolitischen Raum wird ein niederschwelliges Angebot unterbreitet, eigene politische Ideen in einem jungen und innovativen Umfeld einzubringen.

Eigene Wahllisten ermöglichen es der Jungen Union, eigene Akzente in der Kommunalpolitik zu setzen und ihr Profil nach außen zu schärfen, da sie mit eigenen Mandatsträgern auftreten kann. Diese Chance geht mit besonderer Verantwortung für eine professionelle Umsetzung, auch in der Außenwirkung, einher – umso mehr als es sich um ein längere Zeit nicht bestehendes und damit für die meisten Mitglieder neues Institut handelt und oft keine Erfahrungswerte existieren. Neben umfassenden Regelungen über die Aufstellung der Kandidaten sind daher auch Instrumente zur Sicherstellung einheitlicher Standards vorgesehen.

Aufgrund Satzungsrechts ist für die Aufstellung junger Listen eine Zustimmung von Seiten der CSU notwendig. Der hier zum Beschluss vorgeschlagene Regelungsabschnitt dient als Grundlage für diese Entscheidung.

Zu den einzelnen Vorschriften:

- **§ 52**

§ 52 verschafft die grundsätzliche Möglichkeit einer Aufstellung junger Listen, jedoch vermittelt über die Zustimmung von Seiten der CSU. Die Delegation der Entscheidung über die Erhebung von Mandatsträgerbeiträgen schafft eine flexible Reaktionsmöglichkeit auf Basis der Wünsche der einzelnen Verbände. Mangels bestehender aktueller Erfahrungswerte ist derzeit nicht voraussehbar, ob und in welcher Form Mandatsträgerbeiträge den Bedürfnissen vor Ort entsprechen. Diese werden sich erst im Verlauf der Aufstellungsverfahren ergeben und sollen nach intensiver Einbindung aller betroffenen Verbände Basis einer dann zu treffenden Entscheidung sein.

- **§ 53**

Die verschiedenen Abschnitte des § 53 reflektieren die verschiedenartigen Organisationsstrukturen der Jungen Union, insbesondere im Fall deren Abweichung von kommunalen Gebietszuschnitten. Neben der Sicherstellung kommunalwahlrechtlicher Zulässigkeit der Entscheidungsgremien ist Ziel, eine für jede Konstellation eine möglichst unkomplizierte Regelung zu schaffen: Im Regelfall sind die regulären Verbandsversammlungen zuständig. Ausnahmen ergeben sich zwangsweise bei abweichenden Gebietszuschnitten. Die hierfür neu zu definierenden Strukturen kommen gleichwohl ohne weitere Verfahrensschritte, wie die Wahl besonderer Delegierter aus. Diese sind aufgrund wahlrechtlicher Vorgaben nur in den Fällen des Abs. 7 notwendig.

- § 54

§ 54 enthält im Wesentlichen Klarstellungen kommunalwahlrechtlicher Vorgaben, soweit diese für den Fall des Abs. 2 nicht bereits in § 53 Aufnahme gefunden haben. Wie insbesondere Abs. 1 zeigt, soll auch hier eine möglichst enge Orientierung an den bekannten Verfahrensgrundsätzen der Jungen Union erfolgen.

- § 55

§ 55 dient neben der Klarstellung des Vorschlagsrechts in Abs. 1 S. 1 der im allgemeinen Teil erwähnten Sicherung von einheitlichem Standard und Außenauftritt. Das für sämtliche Verbandsversammlungen geltende Einladungsgebot wurde auf die Vorsitzenden der weiteren höheren Verbände ausgedehnt, was dem besonderen Interesse an der Vorbereitung öffentlicher Wahlen entspricht. Die Vorsitzenden können die Teilnahme ebenso wie dort nach allgemeinen Bestimmungen auch auf andere Mitglieder des entsprechenden Vorstands delegieren.

Die Einräumung eines politischen Einspruchsrechts erfolgt in Anlehnung an die entsprechende Bestimmung in der Satzung der CSU. Dies erfordert die besondere Sensibilität im Vorgriff auf öffentliche Wahlen, die für den einzelnen JU-Verband eine Außenwirkung zeitigen, die selten mit den sonstigen Aktivitäten vergleichbar sein wird. Das Einspruchsrecht ist hingegen nicht in Form eines Vetos ausgestaltet. Rechtsfolge eines Einspruchs ist vielmehr die Wiederholung der Aufstellung. Bis zu deren Abhaltung wird dem Verband vor Ort noch eine Reflexion über und Reaktion auf die Hinweise ermöglicht, die immerhin die Mehrheit des Landesverbands zu einer Einspruchsentscheidung bewegen haben.

Verstöße gegen die satzungsrechtlichen Aufstellungsbestimmungen ermöglichen eine Anfechtung vor dem Landesschiedsgericht, analog zu Fällen verbandsinterner Wahlen. Die dort geregelten Einschränkungen zur Zulässigkeit der Anfechtung, insbesondere die zweiwöchige Ausschlussfrist sollen nicht gelten, falls Verstöße gegen die Wahlgesetze impliziert sind. Insbesondere im Fall einer dann drohenden Nichtzulassung der Bewerberliste ist vielmehr eine möglichst schnelle verbandsinterne Prüfung zur rechtzeitigen Klärung einer ggf. notwendigen Wiederholung angezeigt.

Votum der Antragskommission:

Zustimmung

Landesversammlung 2018	28./29. Juli 2018
Antrag Nr. M 2 Gastmitgliedschaften	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Landesvorstand	

Die Landesversammlung der Jungen Union Bayern möge beschließen:

- 1 Es wird folgender neuer § 5a eingefügt:
- 2 § 5a Gastmitgliedschaft
- 3 Mitglieder der Jungen Union können zusätzlich zu dem Ortsverband, dem sie angehören,
- 4 Gastmitglied eines weiteren Ortsverbands werden. Mit der Gastmitgliedschaft ist weder ein
- 5 Stimmrecht noch eine Beitragspflicht verbunden. Bei der Berechnung von Delegierten sind
- 6 Gastmitglieder nicht mit einzubeziehen. § 4 Abs. 1 - 3 gelten entsprechend.

Begründung:

Mit der hier vorgeschlagenen Gastmitgliedschaft soll den Lebenssituationen zahlreicher JU-Mitglieder Rechnung getragen werden, die weiter entfernt von ihrem Heimatort studieren oder arbeiten. Ihnen soll eine aktive Teilnahme am JU-Leben in beiden Orten ermöglicht werden. Gerade in größeren Universitätsstädten ohne ein einheitliches Vereinsleben ergeben sich hierfür praktische Hürden. Durch eine erleichterte Integration in die Verbandsaktivitäten am Studien- oder Arbeitsort, können die Mitglieder ihr Engagement ohne Unterbrechung fortsetzen, werden in aktuelle Entwicklungen eingebunden und erhalten automatisch Einladungen. Die Verbindung zur Jungen Union geht nicht verloren, der Austausch zwischen Verbänden wird gestärkt. Hiervon profitieren der Verband im Studien- bzw. Arbeitsort, der Heimatverband und vor allem das Mitglied selbst.

Aufgrund der reduzierten Pflichten- und Rechtstellung bedarf es keiner weiteren Regelungen als der über die Aufnahmeentscheidung.

Die CSU wird gebeten mittelfristig die technische Umsetzung im Rahmen einer der nächsten Neuanpassungen der Mitgliederverwaltung der CSU umzusetzen. Die Verabschiedung einer satzungsmäßigen Grundlage zum jetzigen Zeitpunkt schafft für die Gastmitgliedschaft das entsprechende Anforderungsprofil. Bis zur finalen Umsetzung sollen die Verbände die Pflege der Gastmitglieder über entsprechende Listen, Emailverteiler gemäß der Datenschutzgrundverordnung erledigen.

Votum der Antragskommission:

Zustimmung

Landesversammlung 2018	28./29. Juli 2018
Antrag Nr. M 3 Wiedereinführung des SU-Bezirksbeauftragten	Beschluss: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Änderung
Antragsteller: Auszubildenden & Schüler Union in Bayern e.V.	

Die Landesversammlung der Jungen Union Bayern möge beschließen:

- 1 In der Satzung § 29 lit.d wird angefügt: „sowie dem SU-Bezirksbeauftragten.“

Begründung:

Mit Antrag S 01 der Landesversammlung 2017 wurden die SU-Bezirksbeauftragten nicht mehr in der Satzung aufgeführt, da diese zu dieser Zeit in der Satzung der SU Bayern e.V. nicht verankert waren. Die SU Bayern e.V. hat im Dezember 2017 ihre Satzung dahingehend geändert, so dass es wieder Bezirksbeauftragte in großstädtischen Bezirksverbänden und in Bezirken ab drei Kreisverbänden geben kann.

Der Grund für die Streichung im letzten Jahr, dass es das Amt bei der SU Bayern e.V. nicht gibt, ist nicht mehr gegeben. Daher erklärt es sich auch, dass von der Regelung bis dahin kein Gebrauch gemacht werden konnte.

Indem die SU-Bezirksbeauftragten (wieder) in den JU-Bezirksausschüssen vertreten wären, wäre eine effektivere und intensivere Kooperation zwischen der JU und der SU Bayern e.V. auch auf Bezirks-Ebene möglich. Der SU-Landesvorsitzende und die SU-Kreisvorsitzenden sind kraft Amtes Mitglied des JU Landesausschusses bzw. der JU Kreisausschüsse - die vorgeschlagene Regelung würde an diese Vorgehensweise anknüpfen.

Votum der Antragskommission:

Ablehnung